



## Covid-19 – Höhere Berufsbildung

*Mit den Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 26. Mai 2021 mit Inkrafttreten per 31. Mai 2021 gilt:*

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und NDS HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen unter Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

Gemäss **Artikel 6d Absatz 1** sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen mit bis zu 50 Personen erlaubt (Art. 6d Abs. 1 Bst. a). Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden (Art. 6d Abs. 1 Bst. b).

Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten für folgende Aktivitäten nicht, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (**Art. 6d Abs. 2 Bst. b**):

- Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind (z.B. bei einem Bildungsgang HF).
- Prüfungen in Zusammenhang mit Bildungsgängen (z.B. abschliessendes Qualifikationsverfahren bei Bildungsgang HF), im Bereich der höheren Berufsbildung (z.B. Berufs- oder höhere Fachprüfungen) oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.

Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten weiter nicht für (**Art. 6d Abs. 2 Bst. c**):

Institutionen des Hochschulbereichs sowie Anbieterinnen und Anbieter der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung, sofern sie über ein Konzept für gezielte und repetitive Tests auf Sars-CoV-2 verfügen, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

In diesem Fall fällt die Personenbeschränkung und die Kapazitätsbeschränkung gemäss Artikel 6d Absatz 1 weg. Weiter besteht für die Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen eine Pflicht für ein Testkonzept. Für Studierende besteht kein Testzwang; sie müssen aber die Möglichkeit erhalten, regelmässig einen Test zu machen.

**Artikel 6d Absatz 3:** Bei Präsenzveranstaltungen u.a. in der höheren Berufsbildung und bei Weiterbildungen (z.B. vorbereitende Kurse) gilt eine Pflicht zum Tragen einer Maske. Diese Pflicht gilt nicht für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b oder auch in Situationen, in welchen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

## Hinweise:

- Der Begriff Bildungseinrichtung ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst namentlich den Hochschulbereich, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung.
- Nach Anhang 1 Ziffer 3.1<sup>bis</sup> Bst. g Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben: Stehen Sitzplätze zur Verfügung, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgabe ist als Lex Specialis zur allgemeinen Abstandsvorgabe von 1.5 Metern zu verstehen. Ist sie eingehalten, besteht genügend Abstand, auch wenn nicht immer 1.5 m gegeben sind.

## Weiter zu beachten sind:

- Artikel 2: Soweit die Covid-19-Verordnung nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.
- Artikel 4: Bildungseinrichtungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Artikel 7: Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2 – 4 (Schutzkonzept) sowie u.a. nach Artikel 6d (Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen) bewilligen.
- Artikel 8: Zusätzliche kantonale Massnahmen nach Artikel 40 EpG (Epidemiengesetz; SR 818.101).
- Artikel 9: Kontrolle und Mitwirkungspflicht: Das Schutzkonzept ist den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorzuweisen. Auch ist den zuständigen kantonalen Behörden der Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen zu gewähren.

## Links und Kontakte

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

[Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

SBFI: [Coronavirus – Informationen des SBFI](#)

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: [info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch)

2. Juni 2021, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung